

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/3-500/30

Bearbeiter 63 06 81
Dr. Czwiertnia Kl. 280

13. Mai 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz,
LGBl. 5500-1 geändert wird



H o h e r L a n d t a g !

Durch Artikel IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444 wurde Artikel I des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/128 der als Verfassungsbestimmung für Angelegenheiten der Naturhöhlen die Bundeskompetenz festlegte, mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 aufgehoben. In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Verfassung-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 ist damit die Kompetenz für Angelegenheiten der Naturhöhlen in Gesetzgebung und Vollziehung auf die Länder übergegangen. Damit galt zunächst auch im Bundesland Niederösterreich das Naturhöhlengesetz mit Ausnahme des Artikel I (und des durch § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1976 derogierten § 14 Abs. 4 und 6) als Landesgesetz weiter.

Bei der beabsichtigten landesgesetzlichen Neuregelung dieser Materie war wohl anfänglich ein eigenes "NÖ Naturhöhlengesetz" ins Auge gefaßt, doch ergaben sich durch die im Zuge des Begutachtungsverfahrens für den ausgearbeiteten diesbezüglichen Entwurf eingelangten Stellungnahmen immer mehr Hinweise darauf, daß es zweckmäßiger sei, die erforderlichen Bestimmungen über den Naturhöhlenschutz durch entsprechende Abänderung und Ergänzung des NÖ Naturschutzgesetzes, in dieses einzubeziehen.

Für das Bundesland Niederösterreich ist durch die Miteinbeziehung der Naturhöhlen in den Naturschutz mit jährlichen Mehrauslagen bis etwa S 150.000,-- zu rechnen. Der bisherige durchschnittliche Jahresaufwand für Naturdenkmale betrug etwa S 50.000,--. Im Bundesland Niederösterreich sind derzeit etwa 2.000 Naturhöhlen

bekannt, von denen bisher 25 unter Schutz gestellt sind. Ein Verzeichnis dieser, bereits unter Schutz stehenden Naturhöhlen ist beigeschlossen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu § 5:

Die Zerstörung oder Veränderung von Naturhöhlen, die erfahrungsgemäß am ehesten im Zusammenhang mit Steinbrucharbeiten denkbar ist, wird gleichfalls unter die anzeigepflichtigen Tatbestände eingereiht, um dadurch der Behörde die Möglichkeit zu weiteren Maßnahmen zu geben. Vor allem war auch eine Definition der Naturhöhle erforderlich.

Zu § 7:

Eine Vielzahl von Höhlen ist durch Wassereinwirkung und Verkarstungserscheinungen entstanden. Es kann daher, wie etwa bei Eishöhlen oder Tropfsteinhöhlen, nicht nur der unmittelbare Umgebungsbereich, sondern können auch Bereiche oberhalb oder flußaufwärts für die Entstehung und den Bestand einer Höhle von Bedeutung sein. Durch die Erweiterung des Abs. 1 wird es daher der Behörde ermöglicht, in solchen Fällen, in denen nicht nur der unmittelbare Umgebungsbereich für den Bestand einer Naturhöhle von Bedeutung ist, auch andere Bereiche unter Naturschutz zu stellen.

Zu § 8:

Analog zu den bewährten Bestimmungen über die Naturparke soll auch eine Regelung für die Besichtigung von Naturhöhlen geschaffen werden. Da die Führung durch geprüfte Höhlenführer nicht bei jeder Schauhöhle möglich oder erforderlich ist, soll im Rahmen der jeweiligen Schauhöhlenordnung eine diesbezügliche Regelung getroffen werden können. Durch eine weitere Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung Vorschriften über die Höhlenführerprüfung, über Anerkennung gleichartiger Prüfungen und auch Übergangsbestimmungen für bereits erworbene Rechte zu erlassen.

Zu § 9:

Es erscheint notwendig, nicht nur ein Naturdenkmal unter Schutz

zu stellen, sondern auch ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, um auch allfällige Gegenmaßnahmen unter Sanktion stellen zu können. In Abs. 5 erschien eine klarere Abgrenzung der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 7 erforderlich.

Zu § 24:

Hier waren vor allem die neu geschaffenen Tatbestände bei den Strafsanktionen zu berücksichtigen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1 verändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
G r ü n z w e i g
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Krawinkel